

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht in der Praxis

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Loseblattwerk „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht in der Praxis“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

3.6.3 Der Jahresabschluss

Udo Bungert

Während in der Buchhaltung alle Zahlungsvorgänge erfasst werden, wird im Jahresabschluss nach den einzelnen Sphären des Vereins getrennt. Das Jahresergebnis wird nach den einzelnen Tätigkeitsbereichen des Vereins getrennt als Einnahme-Ausgabe-Rechnung berechnet. Bestehen innerhalb der einzelnen Tätigkeitsbereiche mehrere Aktivitäten oder Betriebe, so wird für jeden Teilbereich eine getrennte Abrechnung erstellt.

Während in der Buchhaltung die vollen Beträge erfasst werden, muss im Rahmen des Jahresabschlusses festgelegt werden, ob bei Anschaffungen der volle Betrag eine Ausgabe ist oder ob hier nur die Abschreibung für den zeitanteiligen Wertverlust angesetzt und die Restbeträge nach steuerlichen Gesichtspunkten über die Restlaufzeit verteilt werden muss.

Für das Jahr der Ausgabe verringert sich damit der Betrag auf den zeitanteiligen Betrag (Monate) und für die Folgejahre erhöhen sich die Ausgaben um die jeweilige auf das Jahr entfallende Abschreibung, obwohl keine Ausgabe getätigt wurde. Um die Entwicklung der einzelnen Gegenstände nachhalten zu können, muss ein Verzeichnis der Anlagegegenstände erstellt werden, in dem der Anschaffungszeitpunkt, der Preis und die jeweilige Abschreibung für die einzelnen Jahre enthalten ist.

Schwierigkeiten bereitet auch die Aufteilung von Gütern des Anlagevermögens auf die einzelnen Teilbereiche, wenn diese für mehrere Teilbereiche verwendet

werden. Hier muss die anteilige Nutzung in den einzelnen Teilbereichen berücksichtigt und die Abschreibung dann anteilig den Teilbereichen zugeordnet werden. Ändert sich im Laufe der Jahre die anteilige Nutzung, so muss die Abschreibung innerhalb der Teilbereiche prozentual verändert werden.

Die Aufteilung gilt auch für alle Ausgaben, soweit sie im Rahmen der Buchhaltung als ein Betrag erfasst und nur einem Teilbereich zugeordnet wurden.

Soweit ein Leistungsaustausch innerhalb der Teilbereiche stattgefunden hat, ist dieser im Rahmen des Jahresabschlusses zu berücksichtigen und ggf. sind entsprechende steuerliche Konsequenzen zu ziehen.

Beispiel:

Ein Verein kauft für die Vereinsgaststätte Getränke ein.

Der Vereinsvorstand holt aus der Gaststätte die Getränke und bewirbt in den Büroräumen Gäste aus dem ideellen Bereich. In diesem Fall sind die Kosten Wareneinkauf für die Gaststätte zu hoch und müssen (ggf. einschließlich Vorsteuer) korrigiert werden. Andererseits hat der ideelle Bereich des Vereins Aufwand für die Bewirtung von Gästen.

Andererseits ist im Rahmen des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch stattgefunden hat, für den kein Geld geflossen ist und der daher im Journal nicht erfasst wurde.

Beispiel:

Im Rahmen des Sponsorings stellt die Werbefirma das Werbemobil dem Verein entsprechend einem Werbevertrag unentgeltlich zur Verfügung.

Je nach Vertragsgestaltung gehört das Werbemobil zum wirtschaftlichen Eigentum des Teilbereichs Vermögensverwaltung oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Werbung. Es ist dort abzuschreiben.

Nutzt der ideelle Bereich des Vereins das Fahrzeug zu Fahrten von Spielern zu sportlichen Veranstaltungen, stellt dies einen Ertrag im Rahmen des jeweiligen Teilbereichs dar, während der ideelle Bereich einen Aufwand hat.

Zu den Grundfällen sind unter 6.5 Schemata für die Einnahme-Ausgabe-Rechnungen beigefügt. Diese können nur die üblichen Positionen enthalten und sind jeweils an die individuellen Besonderheiten anzupassen.

Insbesondere sind, sofern Anlagevermögen vorhanden ist, Positionen für die Abschreibungen zu ergänzen.

3.6.3.1 Anlageverzeichnis und Abschreibung

Im Rahmen des Jahresabschlusses sollen die Gewinne und Verluste möglichst zutreffend erfasst werden. Viele Gegenstände (Fahrzeuge, Maschinen, Einrichtung, Gebäude etc.) bleiben nach der Anschaffung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr dem Betrieb erhalten. Daher wäre es falsch, wenn man den gezahlten Betrag im Anschaffungsjahr im vollen Umfang in Abzug bringen würde. Andererseits würde das Ergebnis verfälscht, wenn der Kaufpreis erst dann als Aufwand erfasst würde, wenn der Gegenstand wieder aus dem Betrieb ausscheidet.

Daher soll der theoretische Wertverlust pro Jahr als Abschreibung berücksichtigt werden. Hierfür ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu schätzen. Das ist die Zeit, in der der Gegenstand „verbraucht“, d. h., für den Betrieb nicht mehr nutzbar ist. Die Finanzverwaltung gibt regelmäßig Tabellen heraus, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einzelner Gegenstände zu ersehen ist. Teilweise sind diese Nutzungsdauern innerhalb einzelner Branchen unterschiedlich, je nachdem, ob in dieser Branche der Gegenstand einer besonderen Belastung ausgesetzt ist. Üblich sind z. B. für Fahrzeuge sechs Jahre, für Möbel zehn Jahre, für Maschinen fünf Jahre, Wohngebäude 50 Jahre, gewerbliche Gebäude 25 bis 35 Jahre.

Weicht die tatsächliche Nutzungsdauer im Betrieb von den Werten ab und lässt sich das begründen, so kann auch von einer anderen (kürzeren) Nutzungsdauer ausgegangen werden.

*Betriebsgewöhnliche
Nutzungsdauer*